

Geltendes Nationalparkgesetz	Letztfassung Jänner 2014
<p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Nationalpark</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines § 1</p> <p>(1) Dieses Gesetz wird in dem Bewusstsein erlassen, dass die Hohen Tauern einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen darstellen, der in den bewirtschafteten Bereichen seit vielen Jahrhunderten durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung geprägt und gegen Naturgewalten behauptet worden ist. Hier steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.</p> <p>(2) Der Nationalpark Hohe Tauern umfasst nach der Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol vom 21. Oktober 1971 über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern die Hohen Tauern, die mit ihrem Wechsel von der Kulturlandschaft der Almen, Bergmähder und Wälder zur Naturlandschaft der Felsen, Gletscher, Gewässer und alpinen Pflanzenwelt in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit als Beispiel einer für Österreich repräsentativen Landschaft zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft für alle Zukunft zu erhalten sind. Er erstreckt sich hienach</p> <p style="padding-left: 20px;">im Land Kärnten: auf Gebiete in der Glocknergruppe, der Schobergruppe, der Goldberggruppe und der Ankogelgruppe;</p> <p style="padding-left: 20px;">im Land Salzburg: auf Gebiete in der Reichenspitzgruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzgruppe, der Glocknergruppe, der Goldberggruppe und der Ankogelgruppe;</p> <p style="padding-left: 20px;">im Land Tirol: auf Gebiete in der Lasörlinggruppe, der Rieserfernergruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzgruppe, der Glocknergruppe und der Schobergruppe.</p> <p>(3) Bis zur Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern im Sinne der im Abs. 2 genannten Vereinbarung durch abgestimmte Regelungen der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol wird für den im Land Salzburg gelegenen Teil des Nationalparks dieses Gesetz als Schutzvorschrift erlassen. Als "Nationalpark Hohe Tauern" oder kurz "Nationalpark" im Sinne dieses Gesetzes gilt im folgenden der im Land Salzburg gelegene Teil des Nationalparks Hohe Tauern.</p> <p>(4) Mehrbelastungen, die auf Grund strukturbewahrender Auflagen nach diesem Gesetz entstehen, sind den betroffenen Grundeigentümern angemessen abzugelten.</p>	<p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Grundlagen § 1</p> <p>(1) Dieses Gesetz wird in dem Bewusstsein erlassen, dass die Hohen Tauern einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen mit großflächigen unberührten Naturlandschaften darstellen. Diese Naturlandschaften sind eng verzahnt mit der seit vielen Jahrhunderten durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft. Hier steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.</p> <p>(2) Der Nationalpark Hohe Tauern umfasst im Land Salzburg Gebiete in der Reichenspitzgruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzgruppe, der Glocknergruppe, der Goldberggruppe, der Ankogelgruppe und der Hafnergruppe. Dieser Bereich des Nationalparks Hohe Tauern wird im Folgenden kurz als "Nationalpark" bezeichnet.</p> <p>(3) Der Nationalpark ist ein Teil des kohärenten europäischen ökologischen "Natura 2000"-Netzes gemäß Art 3 der FFH Richtlinie, ein Vogelschutzgebiet gemäß Art 4 der Vogelschutz-Richtlinie und ein Schutzgebiet der Kategorie II (Nationalparke) entsprechend den Richtlinien der International Union for Conservation of Nature und Natural Resources (IUCN). Entsprechend der Präambel zur Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, kundgemacht unter LGBl Nr 95/1994, liegt der Schutz des Nationalparks als Beitrag der Republik Österreich zur Erhaltung des Weltkulturerbes im gesamtstaatlichen Interesse.</p> <p>(4) Das Land Salzburg bekennt sich zum Vertragsnaturschutz als Ergänzung der in diesem Gesetz und in den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen vorgesehenen Schutzbestimmungen. Anstelle oder neben hoheitsrechtlichen Maßnahmen sind daher vom Salzburger Nationalparkfonds auch privatrechtliche Vereinbarungen zur Umsetzung der Nationalparkziele (§ 2) anzustreben.</p>
<p style="text-align: center;">Zielsetzung § 2</p> <p>Dieses Gesetz dient dem Schutz der durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt für Österreich repräsentativen Landschaft der Hohen Tauern, die zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft zu erhalten ist. Der Schaffung und Erhaltung des Nationalparks Hohe Tauern liegen daher folgende Ziele zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten. 2. Die für das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern charakteristischen Tiere und Pflanzen 	<p style="text-align: center;">Zielsetzung § 2</p> <p>Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutzziel: <ol style="list-style-type: none"> a) Das Gebiet des Nationalparks ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten. b) Die für das Gebiet charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sind zu bewahren. Die naturnahe Kulturlandschaft ist zur Sicherung der Biodiversität nachhaltig zu sichern. c) Der Nationalpark soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles

<p>einschließlich ihrer Lebensräume sind zu bewahren.</p> <p>3. Der Nationalpark Hohe Tauern soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.</p> <p>Im Bereich der Kernzonen und der Sonderschutzgebiete des Nationalparks Hohe Tauern haben die beiden zuerst genannten Ziele den Vorrang vor sonstigen Zielsetzungen. Die Maßnahmen zum Schutz und zur Erschließung des Nationalparks Hohe Tauern haben unter Beachtung der Interessen der bergbäuerlichen Bevölkerung, der regionalen Wirtschaft und der Wissenschaft auch den Bedürfnissen der Erholungssuchenden zu dienen.</p>	<p>Naturerlebnis ermöglichen.</p> <p>Im Bereich der Kernzone und der Sonderschutzgebiete des Nationalparks Hohe Tauern haben die beiden zuerst genannten Schutzziele den Vorrang vor dem in der lit c enthaltenen Schutzziel.</p> <p>2. Erhaltungsziel: Für folgenden Arten und Lebensräume ist ein günstiger Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie für die Vogelarten des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie und für Zugvogelarten; für die im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie für die Lebensräume von wildlebenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und der Rastplätze, Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten unter besonderer Berücksichtigung der international bedeutsamen Feuchtgebiete. <p>Eine Liste der im Nationalpark zu schützenden Arten und Lebensräume gemäß lit a bis c liegt beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden Zell am See, St Johann im Pongau und Tamsweg und bei der Nationalparkverwaltung zur Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) auf. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Liste auch im Internet bereit zu stellen.</p> <p>3. Bildungsziel: Der Nationalpark als Einrichtung zur Umweltbildung soll zur Bewusstseinsbildung über die mit der Erklärung zum Nationalpark verfolgten Ziele, über die Nationalparkidee im Allgemeinen und über den schonenden und nachhaltigen Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen beitragen.</p>
<p style="text-align: center;">Geltungsbereich § 3</p> <p>(1) Die in den Hohen Tauern gelegenen Gebiete in der Reichenspitzgruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzgruppe, der Glocknergruppe, der Goldberggruppe und der Ankogelgruppe werden nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Nationalpark Hohe Tauern erklärt.</p> <p>(2) Der Nationalpark Hohe Tauern gliedert sich in Außenzonen, Kernzonen und in Sonderschutzgebiete.</p> <p>(3) Diesem Gesetz unterliegen nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> sofern dem nicht die Bestimmungen eines Sonderschutzgebietes (§ 6) entgegenstehen, die herkömmlichen Formen des Bergsteigens, des Wanderns, des Tourenschillaufes u. dgl. und die Ausübung der Jagd und der Fischerei entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften; Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitungen eines solchen Einsatzes; Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur Abwehr von Katastrophen und zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes; Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht. <p>(4) Durch dieses Gesetz werden die Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">Anwendungsbereich § 3</p> <p>(1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> die herkömmlichen Formen des Bergsteigens, des Wanderns, des Tourenschillaufes und die Ausübung der Jagd und der Fischerei entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete (Anlage) nicht anderes bestimmt ist; Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001; Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur Abwehr von Katastrophen und zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes; Maßnahmen im Zuge des Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete (Anlage) nicht anderes bestimmt ist. <p>(2) Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen erfassen auch den jeweiligen Luftraum und die unter der Erde befindlichen Bereiche.</p>

(3) Im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern ist das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (NSchG) nicht anzuwenden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Begriffsbestimmungen

§ 4

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Arten von gemeinschaftlichem Interesse: Arten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
 - a) bedroht sind, ausgenommen jene, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen dieses Gebiets erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind;
 - b) potentiell bedroht sind, dh, deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich
 - c) betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern;
 - d) selten sind, dh, deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor; oder
 - e) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.
2. Eingriffe in ein geschütztes Gebiet: vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Objektes ihren Ausgang nehmen.
3. Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auswirken können.
Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn
 - a. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
 - b. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
 - c. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinn der Z 5 günstig ist.
4. Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auswirken können.
Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn
 - a. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
 - b. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

5. FFH-Richtlinie: Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EWG.

6. Naturhaushalt: das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt. Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben

- a) einen auch nur örtlichen Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet;
- b) den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet; oder
- c) eine völlige oder weit gehende Isolierung einzelner Bestände nach lit a oder von Lebensräumen nach lit b oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume untereinander eintreten lässt.

7. Prioritäre Arten: Tier- oder Pflanzenarten, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind im Anhang II der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen "*" gekennzeichnet.

8. Prioritäre natürliche Lebensraumtypen: Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Diese Lebensraumtypen sind im Anhang I der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen "*" gekennzeichnet.

9. Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

10. Alpines Ödland: ein land- und forstwirtschaftlich nicht kultiviertes Gebiet oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes. Almfutterflächen und Alpenrosenheiden gelten nicht als alpines Ödland.

- a) Almfutterfläche: eine zusammenhängende Fläche von mehr als 0,5 ha, deren Beweidung mit landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Pferde, Schafe) einen über den Erhaltungsbedarf dieser Tiere hinausgehenden Ertrag (Fleischzuwachs oder Milchleistung) liefert.
- b) Alpenrosenheiden: subalpine Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*, *Rhododendron hirsutum*) und anderen Zwergsträuchern

10. Begleitgehölz: ein Bewuchs aus Holzpflanzen entlang der Ufer oberirdischer, stehender oder fließender Gewässer, der einen ökologischen Zusammenhang mit dem begleitenden Gewässer aufweist. Als Begleitgehölz gilt ein höchstens zehn Meter breiter Streifen dieses Bewuchses

11. Bruchwald: eine Gehölzvegetation auf organischen Nassböden in der Verlandungszone von Mooren oder Gewässer

12. Feuchtwiese: (Dauer- oder Wechselfeuchtwiese): eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von feuchtigkeitsliebenden Pflanzen bewachsen ist, dh in der mindestens ein Pflanzenverband der Gruppen `Röhrichte und Großseggenrieder`, `Kleinseggenrieder` oder `Pfeifengraswiesen` vorkommt.

	<p>13. Magerstandorte: nährstoffarme oder durch einseitigen Nährstoffmangel gekennzeichnete Lebensräume mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen `Kalk-Magerrasen` oder `Sand-Felsgrasfluren` oder dem Verband `Borstgrasrasen tiefer Lagen` zuzurechnen sind</p> <p>14. Moore: an der Bodenoberfläche liegende Lagerstätten von Torfen in natürlicher Schichtung, die mit einer typischen Vegetation bedeckt sind oder im naturbelassenen Zustand sein müssten.</p> <p>15. Sumpf: ein Gelände, das häufig bzw periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden.</p> <p>16. Trockenstandorte: Grundflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen `Sand- und Felsgrasfluren`, `Trespen- und Steppenrasen` oder `alpine Kalkrasen` oder dem Vegetationsverband `Schneeheide-Kiefernwälder` zuzurechnen ist.</p> <p>17. Uferbereich: jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang von Oberflächengewässern, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist.</p> <p>18. Gewässer: ein vom Wasser geprägter Lebensraum, der die Gesamtheit von Wasserwelle, Wasserkörper, Wasserbett, Sediment und Ufer einschließlich der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen umfasst.</p> <p>19. Quellfluren: Bereiche, die von dem zu Tage tretenden Wasser geprägt sind und eine dafür typische Vegetation aufweisen.</p>
	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Schutzbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">1. Unterabschnitt Schutzzonen</p> <p style="text-align: center;">Gliederung des Nationalparks § 5</p> <p>Der Nationalpark Hohe Tauern Salzburg gliedert sich in Kernzonen, Außenzonen und Sonderschutzgebiete. Die Zonengrenzen werden von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">Kernzonen § 5</p> <p>(1) Die Kernzonen umfassen im Nationalpark gelegene Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit im öffentlichen</p>	<p style="text-align: center;">Kernzonen § 6</p> <p>(1) Die Kernzonen umfassen im Nationalpark gelegene Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit</p>

Interesse liegt. Die Grenzen der Kernzonen werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(2) Abgesehen von den Tätigkeiten und Maßnahmen im Sinne der Abs. 3 und 4, ist in der Kernzone jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersagt.

(3) Sofern dies den Schutzzweck der Kernzone nicht beeinträchtigt, kann die Landesregierung auf Ansuchen für die nachstehend angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 bewilligen:

1. Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes wie z.B. solche im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung;
2. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparks;
3. Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
4. Maßnahmen im Zuge der Errichtung und Änderung von Alm- und Schutzhütten, Notunterkünften, Alm- und Wanderwegen, alpinen Steigen und Gipfelkreuzen;
5. als forstliche Maßnahmen jede sachgerechte, über Abs. 4 Z. 4 hinausgehende forstliche Nutzung;
6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5000 m Seehöhe, ausgenommen Außenlandungen zu sportlichen und touristischen Zwecken;
7. Maßnahmen zur Errichtung und Änderung von Energieversorgungsanlagen für den Eigenbedarf von Alm- und Schutzhütten.

(4) In der Kernzone sind folgende Tätigkeiten und Maßnahmen weiterhin zulässig:

1. Tätigkeiten im Rahmen der zeitgemäßen Almwirtschaft;
2. Maßnahmen zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;
3. Maßnahmen im Zuge der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten, sofern sie nicht mit der Errichtung von Anlagen verbunden sind;
4. als forstliche Maßnahmen die plenterartige Entnahme, die Einzelstammentnahme und Schadholzaufarbeitung sowie in deren Rahmen die Ausübung bestehender Einfeldungsrechte und Deckung des Eigenbedarfes der Almwirtschaft.

im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Abgesehen von den Tätigkeiten und Maßnahmen im Sinn der Abs 3 und 4 ist in den Kernzonen jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersagt. Jedenfalls als Eingriffe gelten alle im § 7 Abs 4 angeführten Maßnahmen.

(3) Die Nationalparkbehörde kann auf Ansuchen für die nachstehend angeführten Maßnahmen gemäß § 14 Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs 2 bewilligen:

1. Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes wie zB solche im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, sowie zur Verbesserung der alpinen Sicherheit;
2. Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
3. Maßnahmen im Zug der Errichtung und Änderung von Alm- und Schutzhütten, Notunterkünften, Alm- und Wanderwegen, alpinen Steigen und Gipfelkreuzen;
4. als forstliche Maßnahmen jede sachgerechte, über Abs 4 Z 4 hinausgehende forstliche Nutzung;
5. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen und touristischen Zwecken dient;
6. Maßnahmen im Zug der Errichtung und Änderung von Energieversorgungsanlagen für den Eigenbedarf von Alm- und Schutzhütten und von Materialeilbahnen für die Ver- und Entsorgung von Alm- und Schutzhütten;
7. Maßnahmen an behördlich genehmigten Anlagen, die über Abs 4 Z 2 hinausgehend der Anpassung an den Stand der Technik (§ 71a der Gewerbeordnung 1994) dienen.

(4) In den Kernzonen sind folgende Tätigkeiten und Maßnahmen weiterhin zulässig:

1. Tätigkeiten im Rahmen der zeitgemäßen Almwirtschaft;
2. Maßnahmen zum Zweck der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;
3. Maßnahmen im Zuge der Ver- und Entsorgung von Alm- und Schutzhütten, wenn sie nicht mit der Errichtung von Anlagen verbunden sind;
4. als forstliche Maßnahmen die plenterartige Entnahme, die Einzelstammentnahme und Schadholzaufarbeitung sowie in deren Rahmen die Ausübung bestehender Einfeldungsrechte und Deckung des Eigenbedarfes der Almwirtschaft.

Luftfahrzeuge, Modellflugsport:

Über die Bewilligungsfähigkeit motorbetriebener Luftfahrzeuge (soweit sie nicht sportlichen oder touristischen Zwecken dienen) hinaus soll die Verwendung von Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Drachenflieger, Fallschirme, Heißluftballone, Segelflugzeuge - vgl. Definition § 11 Luftfahrtgesetz) grundsätzlich verboten werden.

Ebenso sollen Modellflugsport-Aktivitäten untersagt werden.

⇒ Aufnahme entsprechender Formulierungen in § 7 Abs. 4 für die Außenzone (iVm § 6 Abs. 2 Geltung für die Kernzone).

Zeitgemäße Almwirtschaft:

Klarstellung des Begriffes der „zeitgemäßen Almwirtschaft“ durch Verweis auf den Leitfaden Almwirtschaft in den Erläuterungen.

	<p>... „Almen sind entsprechend ihrer natürlichen Nutzungseignung standortsgerecht und nachhaltig zu bewirtschaften. Die aufgetriebene Tierart und der Viehbesatz sind an die Almflächen und deren Potential anzupassen. Fütterung und Düngung erfolgen auf der Alm nach dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft. Eine sachgemäße Düngung von Almweiden und Almanger mit örtlich anfallendem Wirtschaftsdünger gewährleistet die Rücklieferung der Nährstoffe, die durch die Beweidung oder Mahd entzogen werden.“</p>
<p style="text-align: center;">Außenzonen § 4</p> <p>(1) Die Außenzonen umfassen den im Nationalpark außerhalb der Kernzonen (§ 5) und der Sonderschutzgebiete (§ 6) gelegenen Bereich. Die Grenzen der Außenzonen werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.</p> <p>(2) In der Außenzone sind folgende Maßnahmen - soweit sich aus Abs. 3 und 4 nicht anderes ergibt - nur mit einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen; 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von nicht unter Z. 1 fallenden Anlagen wie von Hütten, Einfriedungen und Mauern, ausgenommen solche für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von Freileitungen der örtlichen Versorgung und Materialeilbahnen, bei letzteren ausgenommen die nur kurzfristige Aufstellung; 3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Parkflächen, Abbauflächen und Bergbauhalden sowie sonstige größere Bodenverletzungen, bei letzteren ausgenommen solche im Zuge der jeweils üblichen land- oder forstwirtschaftlichen und sonstigen holzwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung; 4. der Abbau von Mineralien und Versteinerungen, ausgenommen der Abbau außerhalb bewirtschafteter Almflächen sowie außerhalb eines Bereiches von 50 m beiderseits gekennzeichneter Wege und Steige unter Verwendung von höchstens Handhämmern und -meißeln; 5. jede auffällige Veränderung natürlicher oder künstlicher Gewässer, einschließlich deren Uferbereiche wie z. B. Uferverbauungen, Bettverlegungen oder -vertiefungen, Wasserbauten u. dgl. sowie von Mooren und sonstigen Feuchtgebieten; 6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5000 m Seehöhe; 7. das Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen für Zubringerdienste durch konzessionierte Unternehmen aus dem Bereich der Nationalparkgemeinden; 8. nicht ständige Jugendzeltlager. <p>(3) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung rechtmäßig bebauter Liegenschaften dienen, soweit es sich nicht um die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, handelt.</p> <p>(4) Folgende Maßnahmen sind in der Außenzone untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Energieerzeugung, die über die Eigenversorgung von Alm- und Schutzhütten hinausgeht, und von Anlagen der überörtlichen 	<p style="text-align: center;">Außenzonen § 7</p> <p>(1) Die Außenzonen umfassen weitgehend die im Nationalpark gelegene Kulturlandschaft, in der die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung der Biodiversität im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>(2) In den Außenzonen sind folgende Maßnahmen, soweit sich aus Abs 3 und 4 nicht anderes ergibt, nur mit einer Bewilligung der Nationalparkbehörde zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen; 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von nicht unter Z 1 fallenden Anlagen wie zB: <ol style="list-style-type: none"> a) Hütten, Einfriedungen und Mauern, ausgenommen solche für land- und forstwirtschaftliche Zwecke; b) Freileitungen für die örtliche Versorgung; c) Materialeilbahnen, ausgenommen die nur kurzfristige Aufstellung; 3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Parkflächen, Abbauflächen und Bergbauhalden sowie sonstige größere Bodenverletzungen, bei letzteren ausgenommen solche im Zuge der jeweils üblichen land- oder forstwirtschaftlichen und sonstigen holzwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung; 4. der Abbau von Mineralien und Versteinerungen, ausgenommen der Abbau außerhalb bewirtschafteter Almflächen sowie außerhalb eines Bereiches von 50 m beiderseits gekennzeichneter Wege und Steige unter Verwendung von höchstens Handhämmern und -meißeln; 5. jede auffällige Veränderung natürlicher oder künstlicher Gewässer einschließlich deren Uferbereiche wie zB Uferverbauungen, Bettverlegungen oder -vertiefungen, Wasserbauten udgl, sowie von Mooren und sonstigen Feuchtgebieten, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern, Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte, alpinem Ödland, Gletscher 6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen und touristischen Zwecken dient; 7. das Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen für Zubringerdienste durch befugte Unternehmen; 8. das Abhalten nicht ständiger Jugendzeltlager; 9. das Bereitstellen von Zeltplätzen und die Anlage gesicherter Feuerstellen. <p>(3) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung rechtmäßig bebauter Liegenschaften dienen, wenn es sich nicht um die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, handelt. Die Verwendung von Luftfahrzeugen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist nur in jenen Fällen von der Bewilligungspflicht ausgenommen, in denen die bestehenden Verkehrswege zu einem als Hauptwohnsitz genutzten Gebäude auf Grund von drohenden Naturgefahren (wie etwa Lawinengefahr, Steinschlag) vorübergehend nicht benutzbar sind.</p>

Energieversorgung;

2. die Errichtung von Schleppliften und Seilbahnen für die Personenbeförderung;
3. die Anlage von Schipisten;
4. die Errichtung oder Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen;
5. das Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen sowie das Verlassen derselben mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Fahrten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Jagd- und Fischereiwirtschaft sowie der Holzwirtschaft, zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben sowie Fahrten zur Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;
6. das Campieren, ausgenommen das alpine Biwakieren und nicht ständige Jugendzeltlager;
7. die Gewinnung oder Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Lehm, Ton, Torf u. dgl., ausgenommen die Entnahme von Schotter und Gesteinen für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf sowie für die Anlage und Erhaltung von Wanderwegen;
8. jede ungebührliche Lärmentwicklung;
9. die Errichtung von lärmregenden oder sonst die Umwelt beeinträchtigenden Betrieben;
10. Außenlandungen von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, zu sportlichen und touristischen Zwecken;
11. das Ablagern und Wegwerfen von Abfällen, ausgenommen das vorübergehende Lagern von Abfällen im Nahbereich von Schutzhütten u. dgl., sofern dies in einer Art geschieht, die die Umwelt nicht verunreinigt und das Landschaftsbild nicht stört;
12. die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder wesentliche Änderung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Ankündigungsanlagen (Anlagen zur Anbringung wechselnder Ankündigungen zu Reklamezwecken) sowie jede Verunstaltung durch private Verbotsschilder u. dgl.

Maßnahmen, auf die § 5 Abs. 3 Z. 1 bis 3 anzuwenden ist, können jedoch unter den dort angeführten Voraussetzungen bewilligt werden.

(4) Folgende Maßnahmen sind in den Außenzonen untersagt:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Energieerzeugung, die über die Eigenversorgung von Alm- und Schutzhütten hinausgeht, und von Anlagen der überörtlichen Energieversorgung;
2. die Errichtung von anderen Seilbahnen als Materialseilbahnen;
3. die Anlage von Schipisten sowie die Errichtung von Sportanlagen und technischen Freizeiteinrichtungen;
4. die Errichtung oder Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen;
5. das Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Fahrten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Jagd- und Fischereiwirtschaft sowie der Holzwirtschaft, zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben sowie Fahrten zur Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;
6. das Campieren, ausgenommen das Zelten auf bewilligten Zeltplätzen, das alpine Biwakieren und das Abhalten nicht ständiger Jugendzeltlager;
7. das Abbrennen von Lager- oder Grillfeuern, ausgenommen auf bewilligten Feuerstellen (Abs 2 Z 9);
8. die Gewinnung oder Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Lehm, Ton, Torf udgl, ausgenommen die Entnahme von Schotter und Gesteinen für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf sowie für die Anlage und Erhaltung von Wanderwegen;
9. jede ungebührliche Lärmentwicklung;
10. die Errichtung von lärmregenden oder sonst die Umwelt beeinträchtigenden Betrieben;
11. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5000 m Seehöhe zu sportlichen und touristischen Zwecken;
12. das Ablagern und Wegwerfen von Abfällen, ausgenommen das vorübergehende Lagern von Abfällen im Nahbereich von Schutzhütten udgl, wenn dies in einer Art geschieht, die die Umwelt nicht verunreinigt und das Landschaftsbild nicht stört;
13. die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder wesentliche Änderung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Ankündigungsanlagen (Anlagen zur Anbringung wechselnder Ankündigungen zu Reklamezwecken) sowie jede Verunstaltung durch private Verbotsschilder udgl;
14. das Mitführen von nicht angeleiteten Hunden, ausgenommen von Jagd-, Hüte-, Such- und Lawinenhunden im Rahmen eines Einsatzes;
15. das chemische Schwenden sowie das Ausbringen von Klärschlamm.

Maßnahmen, auf die § 6 Abs 3 Z 1 bis 3 und 7 anzuwenden ist, können jedoch unter den dort angeführten Voraussetzungen bewilligt werden.

Umsetzung des Lebensraumschutzes im Sinne des Naturschutzgesetzes im Nationalparkgesetz:

⇒ Ergänzung des Bewilligungstatbestandes in der Außenzone (§ 7 Abs. 2 Z. 5) um Maßnahmen in einzelnen Lebensräumen (Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte, das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld);

⇒ für die Kernzone ist keine Ergänzung erforderlich - dafür bestehen ohnedies sehr strenge Schutzbestimmungen.

⇒ In den Erläuterungen sind entsprechende Hinweise auf die Umsetzung des Lebensraumschutzes und die damit einhergehende Rechtsvereinheitlichung aufzunehmen.

	<p><u>Luftfahrzeuge, Modellflugsport:</u></p> <p>Über die Bewilligungsfähigkeit motorbetriebener Luftfahrzeuge (soweit sie nicht sportlichen oder touristischen Zwecken dienen) hinaus soll die Verwendung von Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Drachenflieger, Fallschirme, Heißluftballone, Segelflugzeuge - vgl. Definition § 11 Luftfahrtgesetz) grundsätzlich verboten werden;</p> <p>Ebenso sollen Modellflugsport-Aktivitäten untersagt werden.</p> <p>⇒ Aufnahme entsprechender Formulierungen in § 7 Abs. 4 für die Außenzone (iVm § 6 Abs. 2 Geltung für die Kernzone).</p> <p><u>Befahren:</u></p> <p>Das Befahren von Straßen und Wegen im Zusammenhang mit der „Errichtung oder wesentlichen Änderung“ behördlich genehmigter Anlagen soll geregelt werden.</p> <p>⇒ Umsetzung durch die Fachabteilung für Legislativ- und Verfassungsdienst entweder als Bewilligungs- oder Ausnahmetatbestand</p>
<p style="text-align: center;">Sonderschutzgebiete § 6</p> <p>(1) Die Landesregierung kann im Nationalpark in der Außenzone oder in der Kernzone gelegene Gebiete zur vollen Erhaltung ihrer landschaftlichen oder ökologischen Bedeutung einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenwelt mit ausdrücklicher Zustimmung der in Betracht kommenden Grundeigentümer und in ihren Rechten erheblich beeinträchtigten Nutzungsberechtigten durch Verordnung zu Sonderschutzgebieten erklären.</p> <p>(2) In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur und Landschaft untersagt. Die Landesregierung kann in den zu erlassenden Verordnungen Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen, sofern diese den Interessen des Nationalparks nicht zuwiderlaufen. Ebenso können nach Maßgabe des Schutzzweckes in der Verordnung Maßnahmen untersagt oder als bewilligungspflichtig erklärt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Sonderschutzgebiete § 8</p> <p>(1) Die Landesregierung kann im Nationalpark in der Außenzone oder in der Kernzone gelegene Gebiete zur vollen Erhaltung ihrer landschaftlichen oder ökologischen Bedeutung einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenwelt mit ausdrücklicher Zustimmung der in Betracht kommenden Grundeigentümer und in ihren Rechten erheblich beeinträchtigten Nutzungsberechtigten durch Verordnung zu Sonderschutzgebieten erklären.</p> <p>(2) In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur und Landschaft untersagt. Die Landesregierung kann in den zu erlassenden Verordnungen Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen, sofern diese den Interessen des Nationalparks nicht zuwiderlaufen. Ebenso können nach Maßgabe des Schutzzweckes in der Verordnung Maßnahmen untersagt oder als bewilligungspflichtig erklärt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">Weiter gehende Schutzbestimmungen § 9</p> <p>(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung über die gemäß den §§ 6 bis 8 geltenden Schutzbestimmungen hinaus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Kernzonen und Sonderschutzgebiete einzelne der gemäß § 6 Abs 4 bzw § 1 Abs 2 der Anlage weiterhin zulässigen Maßnahmen untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären oder 2. für die Außenzonen weitere Eingriffe untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären, wenn

	<p>und soweit dies unbedingt erforderlich ist, um zu verhindern, dass jene natürlichen Lebensräume verschlechtert oder jene Tier- und Pflanzenarten erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck des Nationalparks ein günstiger Erhaltungszustand sichergestellt werden soll (§ 2 Z 2). Maßnahmen gemäß Abs 3 können nicht Gegenstand einer solchen Verordnung sein.</p> <p>(2) Soweit die Verschlechterung von Lebensräumen oder die Störung von Tier- und Pflanzenarten gemäß Abs 1 auch durch Vereinbarungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten wirksam verhindert werden kann, darf eine Verordnung gemäß Abs 1 erst dann erlassen werden, wenn innerhalb einer angemessenen Frist keine solche Vereinbarung abgeschlossen werden kann. Bei Schutzmaßnahmen, die zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich sind, endet die angemessene Frist jedenfalls vier Wochen vor dem Ablauf jener Frist, die den Mitgliedstaaten zur Erlassung der entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Verfügung steht.</p> <p>(3) Nutzungsmaßnahmen im Nationalparkgebiet sind jedenfalls weiterhin in der Art und dem Umfang zulässig, wie sie bis zu den im § 45 Abs 1 bestimmten Zeitpunkt rechtmäßig vorgenommen worden sind.</p>
	<p style="text-align: center;">Naturdenkmäler § 10</p> <p>(1) Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild geben, erhaltungswürdig sind, können von der Nationalparkbehörde durch Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden.</p> <p>(2) Für die Erklärung zum Naturdenkmal, das Verfahren und den vorläufigen Schutz, die Verbote und Mitwirkungspflichten und den Widerruf der Erklärung finden die §§ 6 bis 9 NSchG sinngemäß Anwendung.</p>
	<p style="text-align: center;">Pflanzen- und Tierartenschutz § 11</p> <p>Die §§ 29 bis 34 und 57 NSchG und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen gelten für den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere im Gebiet des Nationalparks mit den Maßgaben, dass § 33 Abs 3 NSchG nicht anzuwenden ist und die Ausnahmegewilligung (§ 34 NSchG) von der Nationalparkbehörde zu erteilen ist.</p>
	<p style="text-align: center;">Kennzeichnung § 12</p> <p>(1) Die Kernzonen, Außenzonen, Sonderschutzgebiete, die Naturdenkmäler sowie die Pflanzen- und Tierartenschutzgebiete sind mit geeigneten Tafeln zu kennzeichnen, die zusätzlich die Aufschrift "Nationalpark Hohe Tauern" tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.</p> <p>(2) Die Tafeln sind im Einvernehmen mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke und den sonst über diese Verfügungsberechtigten anzubringen bzw. aufzustellen.</p> <p>(3) Die Tafeln dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig entfernt, verdeckt oder sonst in ihrer</p>

	Wirksamkeit beeinträchtigt werden
	<p style="text-align: center;">Anhörung § 13</p> <p>Vor Erlassung einer Verordnung gemäß §§ 5,8 und 9 Abs 1 sind die von dieser Maßnahme berührten Gemeinden, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg, das Nationalparkkuratorium, der Fondsbeirat sowie die betroffenen Grundeigentümer zu hören.</p>

<p style="text-align: center;">Bewilligungen § 8</p> <p>(1) Die Behörde kann Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 4 letzter Satz, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 bewilligen, wenn hiedurch die Zielsetzung des Nationalparks im Sinne der Bestimmungen des § 2 weder abträglich beeinflusst noch gefährdet wird.</p> <p>(2) Die Bewilligung kann auch entsprechend der Zielsetzung des Nationalparks unter Auflagen oder befristet erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">2. Unterabschnitt Bewilligungen</p> <p style="text-align: center;">Bewilligungsvoraussetzungen, Verträglichkeitsprüfung § 14</p> <p>(1) Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme dem Schutzziel (§ 2 Z 1) nicht widerspricht und überdies keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 2 zu erwarten ist (Verträglichkeitsprüfung). Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn der angestrebte Zweck auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann und dadurch eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks entweder überhaupt nicht oder nur in geringerem Ausmaß erfolgt.</p> <p>(2) Bewilligungen können auch entsprechend der Zielsetzung des Nationalparks unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden.</p> <p>(3) Aufrechte rechtskräftige Bewilligungen haben dingliche Wirkung. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.</p> <p>(4) In Bewilligungsbescheiden kann auch die Bestellung einer fachlich geeigneten ökologischen Bauaufsicht aufgetragen werden, um die Einhaltung der nationalparkbehördlichen Vorschriften sicherzustellen.</p> <p>Vor der Bestellung (Beauftragung) ist das Einvernehmen mit der Nationalparkbehörde herzustellen. Die mit der ökologischen Bauaufsicht beauftragten Personen haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die laufende Überprüfung der Ausführung des Vorhabens dahingehend, ob die Vorschriften der Nationalparkbehörde eingehalten werden; 2. die Beanstandung festgestellter Abweichungen unter Setzung einer angemessenen Frist für die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Vorhabens; 3. die Mitteilung an die Nationalparkbehörde, wenn einer Beanstandung nicht fristgerecht entsprochen wird; 4. die fachliche Beratung bei der Erfüllung behördlicher Vorschriften. <p>(6) Bewilligungen oder Genehmigungen nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften dürfen für Maßnahmen gemäß den §§ 6 bis 9 erst erteilt werden, wenn eine rechtskräftige Bewilligung nach diesem Gesetz vorliegt.</p> <p>(7) Die Parteien sind in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß Abs 1 von allen</p>
---	--

<p>(3) Bewilligungen oder Genehmigungen nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften dürfen für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 4 letzter Satz, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 erst erteilt werden, wenn eine rechtskräftige behördliche Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegt.</p> <p>(4) Eine Bewilligung im Sinne des Abs. 1 ist nicht zu erteilen, wenn der angestrebte Zweck auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann und dadurch eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes entweder überhaupt nicht oder nur in geringerem Ausmaß erfolgt.</p> <p>(5) Die Parteien sind in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß Abs. 1 von allen landesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit. Kommissionsgebühren sind nur in den Fällen des § 76 Abs. 2 AVG 1950 einzuheben.</p>	<p>landesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit. Kommissionsgebühren sind nur in den Fällen des § 76 Abs 2 AVG einzuheben.</p>
	<p style="text-align: center;">Erlöschen von Bewilligungen § 15</p> <p>(1) Eine nach diesem Gesetz erteilte Bewilligung erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch den der Nationalparkbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der oder des Berechtigten; 2. durch Ablauf der Zeit bei befristeten Bewilligungen; 3. durch Unterlassung der Inangriffnahme des Vorhabens, wenn ab der Rechtskraft der Bewilligung ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verstrichen ist; 4. durch Unterlassung der bescheidgemäßen Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist, längstens jedoch nach zehn Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung; 5. durch die Erteilung einer im Widerspruch zu einer älteren Bewilligung stehenden neuen Bewilligung; 6. durch Entzug gemäß § 25 Abs 5. <p>(2) Die im Abs 1 Z 2 bis 4 genannten Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn darum vor ihrem Ablauf angesucht wird und dies mit dem Schutzzweck des Nationalparks vereinbar ist.</p>
<p style="text-align: center;">Behörden und Verfahren § 25</p> <p>(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden. Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde Behörde erster Instanz.</p> <p>(2) Die Behörden sind verpflichtet, Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gemeinsam mit anderen landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren durchzuführen, die sich auf denselben Gegenstand</p>	<p style="text-align: center;">3. Unterabschnitt Behörden und Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Nationalparkbehörden § 16</p> <p>(1) Die Landesregierung ist Nationalparkbehörde erster Instanz für alle Verfahren nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren und der Vollstreckungsverfahren. Gegen Bescheide der Nationalparkbehörde kann Beschwerde zum Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>(2) Die Nationalparkbehörde ist verpflichtet, Verfahren nach diesem Gesetz gemeinsam mit</p>

beziehen.	anderen landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren durchzuführen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen.
	<p style="text-align: center;">Ansuchen § 17</p> <p>(1) In Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach § 6 Abs 3, § 7 Abs 2 und Abs 4 letzter Satz, § 9 Abs 1 sowie § 8 der Anlage sind anzugeben bzw nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Name und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, wenn Antragsteller(in) und Grundeigentümer(in) nicht ident sind; 2. die Art der Vorhabens; 3. die Bezeichnungen der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben beabsichtigt ist; 4. die Kulturgattung und die Flächenwidmung des Grundstücks, auf dem das Vorhaben beabsichtigt ist; 5. bereits vorliegende Bewilligungen oder Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für das Vorhaben in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (Baubewilligung udgl); 6. die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der oder des sonst Verfügungsberechtigten zum Vorhaben, wenn diese Personen nicht selbst Antragsteller sind. <p>(2) Ansuchen gemäß Abs 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine technische Beschreibung des Vorhabens; 2. ein Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgebenden Darstellungen wie zB Uferverlauf, Kulturgattungen; 3. ein Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt; 4. Ansichtspläne und ein Grundrissplan. <p>(3) Die Nationalparkbehörden können von einzelnen der im Abs 1 und 2 genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.</p> <p>(4) Unterlagen gemäß Abs 2, die Bescheiden der Nationalparkbehörden zugrunde liegen, sind als solche zu kennzeichnen.</p>
	<p style="text-align: center;">Überprüfung § 18</p> <p>Die Nationalparkbehörden haben sich nach der Ausführung des Vorhabens zu überzeugen, ob dieses bescheidmäßig erfolgt ist. Dabei können bloß geringfügige Abweichungen von der bescheidmäßigen Ausführung nachträglich zur Kenntnis genommen werden.</p>

Wiederherstellung, Einstellung von Maßnahmen

§ 19

- (1) Wenn Eingriffe im Nationalpark
1. ohne die dafür erforderliche Bewilligung oder
 2. unter Missachtung der verfügbaren Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorgenommen worden sind, kann die Nationalparkbehörde mit Bescheid einen Wiederherstellungsauftrag erlassen. § 14 Abs 4 findet auf diesen Bescheid sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Auftrag ist an die Person zu richten, die den Eingriff rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder an deren Rechtsnachfolger. Inhalt des Wiederherstellungsauftrags ist die Anordnung, binnen angemessener Frist auf eigene Kosten in einer von der Nationalparkbehörde als sachgemäß bezeichneten Weise entweder
1. den vorherigen Zustand wiederherzustellen;
 2. den bescheidmäßigen Zustand herzustellen oder,
 3. wenn weder Z 1 noch Z 2 möglich sind, den geschaffenen Zustand so abzuändern, dass dem Schutzzweck des Nationalparks möglichst weitgehend Rechnung getragen wird.
- (3) Kann eine zur Beseitigung verpflichtete Person nicht ermittelt werden, obliegt die Wiederherstellung dem Land, dem daraus ein Anspruch gegen die zur Beseitigung verpflichtete Person auf Ersatz des Aufwands erwächst.
- (4) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs 2 nicht die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer, hat diese bzw dieser die zu ihrer Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Unter den Voraussetzungen des Abs 1 kann die Nationalparkbehörde überdies die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Eingriffs verfügen. Bei Gefahr im Verzug können derartige Verfügungen ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren auch die mit den Aufgaben des Nationalparks betrauten behördlichen Organe treffen.

Weitere Verfahrensrechte

§ 20

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die Bestimmungen der §§ 54 und 55 NSchG über die Parteistellung und andere Verfahrensrechte sinngemäß anzuwenden.

⇒ **Streichung der Verfahrensrechte des Naturschutzbeauftragten, wenn die Landesregierung Nationalparkbehörde 1. Instanz wird.**

⇒ **Textliche Übernahme der Bestimmungen des LUA-G iVm NSchG über die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft.**

4. Unterabschnitt

Sicherung des Schutzzweckes

	<p style="text-align: center;">Überwachung und Dokumentation § 21</p> <p>(1) Der Erhaltungszustand des Nationalparks Hohe Tauern ist von der Landesregierung regelmäßig im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzung gemäß § 2 zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.</p> <p>(2) Die Landesregierung hat den Nationalpark Hohe Tauern Salzburg im Landschaftsinventar (§ 36 Abs 3 NSchG) und im Naturschutzbuch (§ 37 NSchG) zu dokumentieren.</p>
	<p style="text-align: center;">Zutritt und Auskunftserteilung § 22</p> <p>(1) Die Organe der Nationalparkbehörden und des Salzburger Nationalparkfonds, die Nationalparkverwaltung und die Naturschutzwacheorgane haben bei der Durchführung amtlicher Erhebungen und bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zukommenden Aufgaben folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Recht auf Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken; 2. das Recht auf Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, soweit dies dem Betroffenen zumutbar ist und Fahrwege bestehen und bei Naturschutzwacheorganen ein besonderer behördlicher Auftrag vorliegt; 3. das Recht, Auskünfte zu verlangen; diese Auskünfte dürfen nur aus den Gründen des § 49 Abs 1 AVG verweigert werden. <p>(2) Auf Verlangen haben sich die im Abs 1 angeführten Personen bei ihren Amtshandlungen entsprechend auszuweisen.</p>
	<p style="text-align: center;">Naturschutzwacheorgane § 23</p> <p>(1) Zur Unterstützung der Nationalparkbehörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes können Naturschutzwacheorgane (§ 56 NSchG) mit Hauptwohnsitz in den politischen Bezirken Zell am See, St Johann im Pongau oder Tamsweg beigezogen werden.</p> <p>(2) Naturschutzwacheorgane sind unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften (zB dem Verwaltungsstrafgesetz 1991) zustehenden weiteren Befugnisse innerhalb ihres Dienstbereiches befugt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine in ihren Aufgabenbereich fallende Verwaltungsübertretung begangen zu haben, anzuhalten, auf deren Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen; 2. Personen, die auf frischer Tat bei einer solchen strafbaren Handlung betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw

	<p>verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen. Naturschutzwacheorgane sind verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, dass mit ihr nur möglichst geringe Beeinträchtigungen verbunden sind. Eine Befugnis zum Führen und zum Gebrauch von Waffen besteht nicht.</p>
	<p style="text-align: center;">Mitwirkung der Bundespolizei § 24</p> <p>Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Verbote von Maßnahmen in Kernzonen und Sonderschutzgebieten gemäß § 6 Abs 2 bzw § 8, soweit solche Maßnahmen gemäß § 7 Abs 4 Z 5, 6, 9, 11, 12 und 13 auch in Außenzonen verboten sind, sowie bei der Vollziehung des § 11 Abs 3 im Umfang des § 36 des Landes-Sicherheitsgesetzes mitzuwirken.</p>

Strafbestimmungen
§ 27

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 7.300 € oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Bildet die unzulässige Herstellung einer Anlage oder die unzulässige Durchführung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung der Anlage bzw. der Behebung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten behördlichen Bewilligung.

(4) Mit dem Straferkenntnis kann auch auf den Verfall der zur Begehung der Übertretung bestimmten Werkzeuge, Geräte oder Waffen sowie der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes gewonnenen Gegenstände erkannt werden. Als verfallen erklärte lebende Tiere sind sogleich in geeigneter Weise in Freiheit zu setzen oder, wenn sie hiedurch dem Zugrundegehen preisgegeben wären, Tiergärten, Tierschutzvereinen oder tierfreundlichen Personen zu übergeben. Wenn dies unmöglich ist, sind sie schmerzlos zu töten. Verfallen erklärte Pflanzen und verendete oder getötete Tiere sind womöglich gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Schulen u. dgl.) zuzuführen.

(5) Im Straferkenntnis kann auch der Entzug einer behördlichen Bewilligung ausgesprochen werden.

(6) Die Strafbeträge fließen dem Lande zu und sind zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern zu verwenden.

3. Abschnitt

Strafbestimmung
§ 25

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 15.000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände (zB nicht wieder gutzumachende abträgliche Auswirkungen oder große wirtschaftliche Vorteile der Tat) können Geldstrafen bis zu 36.500 € verhängt werden.

(3) Bildet die unzulässige Herstellung einer Anlage oder die unzulässige Durchführung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung der Anlage oder der Behebung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten nationalparkbehördlichen Bewilligung.

(4) Mit dem Straferkenntnis kann auch auf den Verfall der zur Begehung der Übertretung bestimmten Werkzeuge, Geräte oder Waffen sowie der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes gewonnenen Gegenstände erkannt werden. Als verfallen erklärte lebende Tiere sind sogleich in geeigneter Weise in Freiheit zu setzen oder, wenn sie dadurch dem Zugrundegehen preisgegeben wären, Tiergärten, Tierschutzvereinen oder tierfreundlichen Personen zu übergeben. Wenn dies unmöglich ist, sind sie schmerzlos zu töten. Verfallen erklärte Pflanzen und verendete oder getötete Tiere sind wenn möglich gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Schulen udgl) zuzuführen.

(5) Im Straferkenntnis kann auch der Entzug einer dem Beschuldigten erteilten nationalparkbehördlichen Berechtigung ausgesprochen werden, wenn

1. entweder besonders erschwerende Umstände vorliegen oder der Beschuldigte bereits vorher mindestens einmal wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs 1 bestraft worden ist und
2. die Verwaltungsübertretung und die nationalparkrechtliche Berechtigung einen inhaltlichen Zusammenhang aufweisen.

(6) Strafbeträge fließen dem Salzburger Nationalparkfonds zu und sind zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern zu verwenden.

3. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Entschädigung § 23

(1) Wird durch eine Erklärung zum Naturdenkmal oder durch die Erklärung zu einer Kernzone oder einem Sonderschutzgebiet nach diesem Gesetz die Nutzung eines Grundstückes oder die Ausübung eines Rechtes erschwert oder unmöglich gemacht oder wird dadurch der Ertrag eines Grundstückes erheblich gemindert, so ist hierfür dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten einschließlich der Einforstungsberechtigten sowie Bergbauberechtigten auf Antrag eine angemessene, in Geld zu leistende Entschädigung, und zwar, sofern diese nicht aus anderen Mitteln getragen wird, aus Mitteln des Fonds zu leisten. Bei der Gewährung von Entschädigungen sind für diesen Zweck bereits erbrachte Leistungen zu berücksichtigen. Entsteht durch den Bestand eines Naturdenkmals oder eines geschützten Gebietes nachträglich eine noch nicht abgegoltene unbillige Härte, so kann der Fonds auf Antrag dem Eigentümer oder dinglich Berechtigten einschließlich der Einforstungsberechtigten sowie Bergbauberechtigten einen angemessenen finanziellen Ausgleich leisten.

(2) Der Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Jahren vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides bzw. der Kundmachung der Verordnung gemäß §§ 5 oder 6 bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat hierüber dem Grunde und der Höhe nach zu entscheiden. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist der Wert der besonderen Vorliebe nicht zu berücksichtigen. Über den Antrag auf Leistung einer Entschädigung ist möglichst unverzüglich zu entscheiden.

(3) Auf die Festsetzung der Entschädigung findet, sofern vorstehend nicht anderes bestimmt ist, § 15 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl. Nr. 119, Anwendung.

Einlösung § 24

(1) Auf Antrag des Grundeigentümers ist ein Grundstück oder ein Teil eines Grundstückes, dessen Art der bisherigen Nutzung durch eine Erklärung zum Naturdenkmal, zu einer Kernzone oder zu einem Sonderschutzgebiet nachweislich überhaupt nicht mehr oder nur mehr unzureichend möglich ist, vom Land gegen eine angemessene Entschädigung einzulösen. Dabei sind bereits geleistete Entschädigungen für die Erschwerung oder den Wegfall der Nutzung des Grundstückes oder die Minderung des Ertrages anzurechnen.

(2) Auf das Verfahren findet § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

Entschädigung, Einlösung und sonstige Abgeltung

Entschädigung und Einlösung § 26

(1) Den Eigentümerinnen oder Eigentümern, den sonstigen dinglich Berechtigten einschließlich der Einforstungsberechtigten sowie den Bergbauberechtigten ist auf Antrag eine angemessene, in Geld zu leistende Entschädigung zu leisten, wenn durch die Erklärung zur Kernzone oder zum Naturdenkmal oder durch eine Verordnung gemäß §§ 8 und 9

1. die Nutzung eines Grundstückes oder die Ausübung eines Rechtes erschwert oder unmöglich gemacht wird oder
2. der Ertrag eines Grundstückes erheblich gemindert wird.

(2) Bei der Festsetzung von Entschädigungen sind für diesen Zweck bereits erbrachte Leistungen zu berücksichtigen. Der Wert der besonderen Vorliebe ist nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Jahren vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides bzw der Kundmachung der Verordnung bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat darüber möglichst unverzüglich dem Grund und der Höhe nach zu entscheiden.

(4) Auf die Festsetzung der Entschädigung findet, soweit vorstehend nicht anderes bestimmt ist, § 15 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 Anwendung.

(5) Entsteht durch den Bestand eines geschützten Gebietes oder eines Naturdenkmals oder durch eine gemäß § 9 verordnete Schutzbestimmung eine noch nicht abgegoltene unbillige Härte, hat die Landesregierung auf Antrag den im Abs 1 genannten Personen einen angemessenen finanziellen Ausgleich leisten.

(6) Die Entschädigung und ein finanzieller Ausgleich gemäß Abs 5 sind, wenn diese nicht aus anderen Mitteln getragen werden, vom Land zu leisten.

(7) Auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist ein Grundstück oder Grundstücksteil, dessen Art der bisherigen Nutzung durch eine Erklärung zur Kernzone , einem Sonderschutzgebiets oder zum Naturdenkmal nachweislich überhaupt nicht mehr oder nur mehr unzureichend möglich ist, vom Land gegen eine angemessene Entschädigung einzulösen. Dabei sind bereits

geleistete Entschädigungen für die Erschwerung oder den Wegfall der Nutzung des Grundstückes oder die Minderung des Ertrages anzurechnen. Auf das Verfahren finden die Abs 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

	<p style="text-align: center;">Sonstige Abgeltung von Erschwernissen § 27</p> <p>(1) Mehrbelastungen, die auf Grund strukturbewahrender Auflagen nach diesem Gesetz entstehen, sind den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern angemessen abzugelten.</p> <p>(2) Soweit dabei keine Leistungen gemäß § 26 in Betracht kommen, hat diese Abgeltung im Weg des Vertragsnaturschutzes (§ 29 Abs 1 Z 6 lit g) zu erfolgen.</p> <p>(3) Mehrbelastungen auf Grund von Managementmaßnahmen, die über die hoheitlichen Ge- und Verbote im Bereich der Land- und Forstwirtschaft hinausgehen, sind ebenfalls im Weg des Vertragsnaturschutzes abzugelten.</p>
<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Nationalparkfonds und Förderung</p> <p style="text-align: center;">Zielsetzung § 10</p> <p>(1) Für den Bereich aller im Nationalpark Hohe Tauern gelegenen Gemeinden (Nationalparkregion) sind unter Bedachtnahme auf die Festlegungen der örtlichen Raumplanung Förderungskonzepte zur Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Gesetzes und damit auch zur Sicherung und zum Ausbau der Lebensgrundlagen der heimischen Bevölkerung und des alpinen Hütten- und Wegenetzes auszuarbeiten.</p> <p>(2) Zur Förderung und Betreuung des Nationalparks Hohe Tauern wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Dieser Fonds führt die Bezeichnung "Salzburger Nationalparkfonds" und hat seinen Sitz in Neukirchen am Großvenediger. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.</p> <p>(3) In die kollegialen Organe des Fonds können nach Maßgabe einer gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit dem Bund abzuschließenden Vereinbarung auch Vertreter des Bundes entsandt werden.</p>	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Nationalparkmanagement</p> <p style="text-align: center;">1. Unterabschnitt Nationalparkfonds</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines § 28</p> <p>(1) Zur Förderung und Betreuung des Nationalparks Hohe Tauern besteht ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dieser Fonds führt die Bezeichnung "Salzburger Nationalparkfonds" und hat seinen Sitz in Mittersill. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.</p> <p>(2) Der Fonds ist von allen landesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit.</p>
<p style="text-align: center;">Aufgaben des Fonds § 11</p> <p>(1) Zur Förderung und Betreuung des Nationalparks obliegen dem Fonds insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung von Vorhaben, die der Zielsetzung des Nationalparks dienen, sowie die Leistung von Entschädigungen (§ 23); 2. die Ausarbeitung von Richtlinien für die Förderungsvergabe; 3. die Durchführung von Vorhaben, die der Zielsetzung des Nationalparks dienen, insbesondere zur 	<p style="text-align: center;">Aufgaben des Fonds § 29</p> <p>(1) Die Aufgaben des Salzburger Nationalparkfonds untergliedern sich in die Geschäftsfelder Naturraummanagement, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Besucherinformation, Erhaltung der Kulturlandschaft, Regionalentwicklung und sonstige Aufgaben. Im Rahmen dieser Geschäftsfelder obliegen dem Fonds zur Verwirklichung der Ziele gemäß § 2 insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Geschäftsfeld "Naturraummanagement":

Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Behebung von Schäden im Naturhaushalt sowie von Maßnahmen in der Außenzone, die der Betreuung und Information der Besucher des Nationalparks dienen;

4. die Ausarbeitung von Förderungskonzepten für die Nationalparkregion;
5. die Ausarbeitung von Naturpflegeplänen für die Außenzone des Nationalparks;
6. die Vergabe von Forschungsaufträgen und die Veranlassung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Betreuung in Angelegenheiten des Nationalparks;
7. die Erstellung von Gutachten sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu den Nationalpark berührenden raumordnungsbedeutsamen Maßnahmen des Landes und der Gemeinden sowie sonstigen, die Interessen des Nationalparks wesentlich berührenden Vorhaben;
8. die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Interessen des Nationalparks berühren;
9. die Vertretung des Nationalparks nach außen sowie jede Art der Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Idee des Nationalparks, insbesondere auch durch Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und von Maßnahmen der Dorfökologie;
10. die Vorsorge für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung.

(2) Dem Fonds kommen keine hoheitlichen Aufgaben zu.

- a. die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Ökosysteme,
 - b. die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederansiedelung heimischer Wildtiere;
2. im Geschäftsfeld "Wissenschaft und Forschung":
 - a. die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalparks,
 - b. die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Dokumentation des Nationalparks;
 3. im Geschäftsfeld "Bildung und Besucherinformation":
 - a. die Erstellung von Programmen und Projekten zur Bildung und Besucherinformation,
 - b. die Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zur Bildung und Besucherinformation,
 - c. die Betreuung und Information der Besucher und Besucherinnen des Nationalparks,
 - d. die Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Nationalparkidee;
 4. im Geschäftsfeld "Erhaltung der Kulturlandschaft":
 - a. die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Sicherung der Biodiversität,
 - b. die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Nutzierrassen;
 5. im Geschäftsfeld "Regionalentwicklung":
 - a. die Mitarbeit an einer nachhaltigen Regionalentwicklung in der Nationalparkregion,
 - b. die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen, die zur Verankerung des Nationalparks als integrierter Teil der Nationalparkregion beitragen;
 6. im Geschäftsfeld "Sonstige Aufgaben":
 - a. die Erstellung von Gutachten sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu den Nationalpark berührenden raumbedeutsamen Maßnahmen des Landes und der Gemeinden sowie sonstigen, die Interessen des Nationalparks wesentlich berührenden Vorhaben,
 - b. die Ausarbeitung des Managementplans gemäß § 40,
 - c. die Ausarbeitung von Richtlinien für die Förderungsvergabe,
 - d. die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Interessen des Nationalparks berühren,
 - e. die Vertretung des Nationalparks nach außen,
 - f. die Beteiligung an juristischen Personen, die den Zielen des Nationalparks und den Aufgaben des Nationalparkfonds dienen,
 - g. der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen, mit denen das Erreichen der Ziele gemäß § 2 unterstützt wird (Vertragsnaturschutz),
 - h. die Vorsorge für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung.

(2) Der Fonds erfüllt die im Rahmen der Geschäftsfelder jeweils bestehenden Aufgaben mit privatwirtschaftlichen Mitteln. Ihm kommen keine hoheitlichen Aufgaben zu.

<p style="text-align: center;">Mittel des Fonds § 12</p> <p>(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungen des Landes Salzburg; 2. Zinsen der Fondsmittel sowie sonstige Erträge des Fondsvermögens; 3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen, insbesondere auch Zuwendungen des Bundes; 4. Aufnahme von Darlehen durch den Fonds mit Zustimmung der Landesregierung. <p>(2) Die Zuwendungen des Landes sind im Landesvoranschlag einzusetzen und dem Fonds jährlich zu überweisen. Der Fonds hat seine Mittel zinsbringend anzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">Mittel des Fonds § 30</p> <p>(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungen des Landes Salzburg; 2. Zuwendungen des Bundes; 3. Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit; 4. Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen; 5. Zinsen der Fondsmittel sowie sonstige Erträge des Fondsvermögens; 6. Aufnahme von Darlehen durch den Fonds mit Zustimmung der Landesregierung; 7. Strafbeträge (§ 25 Abs 6). <p>(2) Die Zuwendungen des Landes sind im Landesvoranschlag einzusetzen und dem Fonds in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.</p> <p>(3) Der Fonds hat die Mittel zinsbringend anzulegen. Die für seine Aufgaben in Betracht kommenden nationalen und internationalen Förderungsprogramme sind bestmöglich zu nutzen.</p>
<p style="text-align: center;">Organe des Fonds § 13</p> <p>Die Organe des Fonds sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nationalparkkuratorium, 2. der Vorsitzende des Nationalparkkuratoriums sowie 3. der Fondsbeirat. 	<p style="text-align: center;">Organe des Fonds § 31</p> <p>Die Organe des Fonds sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nationalparkkuratorium, 2. die oder der Vorsitzende des Nationalparkkuratoriums, 3. der Fondsbeirat sowie 4. die Geschäftsführung der Nationalparkverwaltung.
<p style="text-align: center;">Nationalparkkuratorium § 14</p> <p>(1) Die Wahrnehmung der im § 11 genannten Aufgaben obliegt, soweit nicht anderes bestimmt ist, dem Nationalparkkuratorium. In den im § 16 Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Angelegenheiten hat das Nationalparkkuratorium vorher den Fondsbeirat zu hören.</p> <p>(2) Das Nationalparkkuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem geschäftsordnungsmäßig mit den Angelegenheiten des Nationalparks Hohe Tauern betrauten Mitglied der Landesregierung; b) zwei Mitgliedern, die von der Landesregierung entsendet werden und von denen mindestens eines aus dem Bereich des Amtes der Landesregierung zu kommen hat und mindestens eines über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ökologie verfügen muss; c) zwei Mitgliedern, die durch gemeinsamen Beschluss der im Nationalpark gelegenen Gemeinden bestimmt werden; d) zwei Mitgliedern aus dem Kreise der durch den Nationalpark berührten bäuerlichen Grundbesitzer, die von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg namhaft zu machen sind. 	<p style="text-align: center;">Nationalparkkuratorium § 32</p> <p>(1) Das Nationalparkkuratorium besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem geschäftsordnungsmäßig mit den Angelegenheiten des Nationalparks Hohe Tauern betrauten Mitglied der Landesregierung; 2. zwei Mitgliedern, die von der Landesregierung entsendet werden und von denen mindestens eines aus dem Bereich des Amtes der Landesregierung zu kommen hat und mindestens eines über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ökologie verfügen muss; 3. drei Mitgliedern, die durch gemeinsamen Beschluss der vom Nationalpark erfassten Gemeinden bestimmt werden; 4. drei Mitgliedern aus dem Kreis der durch den Nationalpark berührten bäuerlichen Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, die von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg namhaft zu machen sind; 5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes, die bzw der gemäß der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des

<p>Das in lit. a genannte Mitglied wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten, für die übrigen Mitglieder des Nationalparkkuratoriums sind von der entsendenden Stelle Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Die Mitglieder nach lit. b bis d und ihre Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen. Die Bestellung ist aufzuheben, wenn das Mitglied oder Ersatzmitglied von der entsendenden Stelle abberufen wird.</p> <p>(3) Der Vertreter des Bundes nach § 10 Abs. 3 gilt als Mitglied des Kuratoriums. Als solches ist er berechtigt zur</p> <p>a) Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme;</p> <p>b) Teilnahme an Abstimmungen, wenn über die Verwendung jener Mittel entschieden wird, die dem Salzburger Nationalparkfonds vom Bund überwiesen werden. Bei diesen Abstimmungen darf der Vertreter des Bundes nicht überstimmt werden.</p> <p>Im Verhinderungsfall ist dieses Mitglied durch ein ebenfalls vom Bund entsandtes Ersatzmitglied zu vertreten.</p> <p>(4) Das Nationalparkkuratorium kann seinen Sitzungen Vertreter der Interessenverbände, der Österreichischen Bundesforste, der alpinen Vereine sowie weitere Fachleute, vor allem auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes, mit beratender Stimme beiziehen. Der Leiter der Geschäftsstelle der Nationalparkkommission ist den Sitzungen des Nationalparkkuratoriums jedenfalls beizuziehen und hat beratende Stimme.</p> <p>(5) Das Nationalparkkuratorium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(6) Das Nationalparkkuratorium bleibt fünf Jahre im Amt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen ist.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Nationalparkkuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Fondsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>(8) Bei schwerwiegenden Mängeln in der Geschäftsführung kann die Landesregierung eine vorzeitige Neubestellung des Nationalparkkuratoriums veranlassen.</p>	<p>Nationalparks Hohe Tauern, kundgemacht unter LBGI Nr 95/1994, entsendet wird.</p> <p>Das in Z 1 genannte Mitglied wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten. Für die weiteren Mitglieder des Nationalparkkuratoriums sind von der entsendenden Stelle Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Die Mitglieder nach Z 2 bis 4 und ihre Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen. Die Bestellung ist aufzuheben, wenn das Mitglied oder Ersatzmitglied von der entsendenden Stelle abberufen wird.</p> <p>(2) Dem Nationalparkkuratorium obliegt neben den ihm besonders zugewiesenen Aufgaben die Wahrnehmung der im § 29 angeführten Aufgaben, soweit nicht anderes bestimmt ist. In den im § 34 Abs 3 Z 1 bis 5 genannten Angelegenheiten hat das Nationalparkkuratorium vorher den Fondsbeirat zu hören.</p> <p>(3) Das Nationalparkkuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und die oder der Vorsitzende oder die zur Stellvertretung berufene Person (§ 33) und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder gemäß Abs 1 Z 2 bis 4 oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Soweit im Abs 4 nicht anderes bestimmt ist, entscheidet das Nationalparkkuratorium mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(4) Das im Abs 1 Z 5 genannte Mitglied darf bei solchen Abstimmungen nicht überstimmt werden, mit denen über die Verwendung jener Mittel entschieden wird, die dem Salzburger Nationalparkfonds vom Bund überwiesen werden.</p> <p>(5) Das Nationalparkkuratorium kann seinen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter der Interessenverbände, der Österreichischen Bundesforste AG, der alpinen Vereine sowie weitere Fachleute vor allem auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>(6) Das Nationalparkkuratorium bleibt fünf Jahre im Amt. Bei schwerwiegenden Mängeln in der Geschäftsführung kann die Landesregierung eine vorzeitige Neubestellung des Nationalparkkuratoriums veranlassen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Nationalparkkuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Fondsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>(8) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Nationalparkkuratoriums sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen ist.</p>
<p style="text-align: center;">Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums § 15</p> <p>(1) Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums ist das geschäftsordnungsmäßig mit den Angelegenheiten des Nationalparks Hohe Tauern betraute Mitglied der Landesregierung.</p> <p>(2) Für den Vorsitzenden sind durch die Landesregierung ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen. Der erste Stellvertreter wird durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg aus den Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes namhaft gemacht, der zweite durch gemeinsamen Beschluss der Gemeinden aus den von diesen entsendeten Mitgliedern. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten, dieser sinngemäß durch den zweiten Stellvertreter vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">Vorsitzende oder Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums § 33</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende des Nationalparkkuratoriums ist das geschäftsordnungsmäßig mit den Angelegenheiten des Nationalparks Hohe Tauern betraute Mitglied der Landesregierung.</p> <p>(2) Für die oder den Vorsitzenden sind durch die Landesregierung für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Personen zu bestellen. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter wird durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg aus den Vertreterinnen und Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes namhaft gemacht, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter durch gemeinsamen Beschluss der Gemeinden aus den von diesen entsendeten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende wird im Fall der</p>

<p>(3) Der Vorsitzende vertritt den Salzburger Nationalparkfonds nach außen und ist für die Einhaltung der Beschlüsse des Nationalparkkuratoriums verantwortlich.</p>	<p>Verhinderung durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter, diese bzw dieser sinngemäß durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Salzburger Nationalparkfonds nach außen und ist für die Einhaltung der Beschlüsse des Nationalparkkuratoriums verantwortlich.</p>
<p style="text-align: center;">Fondsbeirat § 16</p> <p>(1) Dem Fondsbeirat obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung des Entwurfes der Geschäftsordnung des Fondsbeirates; 2. die Beratung eines allfälligen Arbeitsprogrammes; 3. die Abgabe von Empfehlungen und die Stellungnahme zu langfristigen wichtigen Förderungsvorhaben; 4. die Beratung der Richtlinien für die Förderungsvergabe; 5. die Beratung der Förderungskonzepte für die Nationalparkregion; 6. die Beratung des vom Nationalparkkuratorium vorgelegten Tätigkeitsberichtes, des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses. <p>(2) Der Fondsbeirat kann verlangen, dass Mitglieder des Nationalparkkuratoriums an seinen Sitzungen teilnehmen und die für die Beratung erforderlichen Auskünfte erteilen.</p> <p>(3) Der Fondsbeirat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 24 Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden von der Landesregierung entsandt, wobei mindestens drei Mitglieder aus dem Bereich des Amtes der Landesregierung kommen. Je ein weiteres Mitglied wird von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Salzburger Landarbeiterkammer, dem Salzburger Gemeindeverband, den Österreichischen Bundesforsten, den alpinen Vereinen im Land Salzburg, dem Verein Naturschutzpark, dem österreichischen Naturschutzbund, Landesgruppe Salzburg, der Salzburger Jägerschaft sowie der Universität Salzburg entsandt. Zusätzlich sind von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzer des Nationalparks und von den im Nationalpark gelegenen Gemeinden je drei Mitglieder und von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg aus dem Kreis der im Nationalpark Einforstungsberechtigten ein Mitglied zu entsenden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Mitglieder und Ersatzmitglieder können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.</p> <p>(4) Den Sitzungen können weitere Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Leiter der Geschäftsstelle der Nationalparkkommission ist den Sitzungen des Fondsbeirates jedenfalls beizuziehen und hat beratende Stimme. Dasselbe gilt für Vertreter des Bundes gemäß § 10 Abs. 3.</p>	<p style="text-align: center;">Fondsbeirat § 34</p> <p>(1) Der Fondsbeirat besteht aus und folgenden Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu sieben von der Landesregierung entsendeten Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglieder aus dem Bereich des Amtes der Landesregierung zu kommen haben; 2. je einem von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Landarbeiterkammer für Salzburg, dem Salzburger Gemeindeverband, der Österreichischen Bundesforste AG, den alpinen Vereinen im Land Salzburg, dem Verein Naturschutzpark, dem österreichischen Naturschutzbund, Landesgruppe Salzburg, der Salzburger Jägerschaft sowie der Universität Salzburg entsendeten Mitglied; 3. drei von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzerinnen und -besitzer im Nationalpark und einem von derselben Kammer aus dem Kreis der im Nationalpark Einforstungsberechtigten entsendeten Mitglied; 4. drei Mitgliedern, die durch gemeinsamen Beschluss der im Nationalpark gelegenen Gemeinden bestimmt werden. <p>Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Mitglieder und Ersatzmitglieder können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende des Fondsbeirates wird von diesem aus dem Kreis seiner Mitglieder, gewählt, ebenso für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.</p> <p>(3) Dem Fondsbeirat obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Richtlinien für die Förderungsvergabe (§ 38); 2. die Abgabe von Empfehlungen und die Stellungnahme zu langfristigen wichtigen Förderungsvorhaben; 3. die Beratung des Managementplans gemäß § 40; 4. die Beratung eines allfälligen Arbeitsprogramms; 5. die Beratung des vom Nationalparkkuratorium vorgelegten Tätigkeitsberichtes, des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses; 6. die Beratung des Entwurfs der Geschäftsordnung des Fondsbeirates. <p>(4) Der Fondsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und die oder der Vorsitzende oder die zur Stellvertretung berufene Person (Abs 2) und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.</p> <p>(5) Der Fondsbeirat kann verlangen, dass Mitglieder des Nationalparkkuratoriums an seinen Sitzungen teilnehmen und die für die Beratung erforderlichen Auskünfte erteilen. Den Sitzungen können weitere Fachleute sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>

<p>(5) Der Fondsbeirat bleibt fünf Jahre im Amt und ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende wird gewählt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Fondsbeirates zu erlassen ist.</p>	<p>(6) Der Fondsbeirat bleibt fünf Jahre im Amt und ist mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.</p> <p>(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Fondsbeirates sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Fondsbeirates zu erlassen ist.</p>
	<p style="text-align: center;">Nationalparkverwaltung § 35</p> <p>(1) Die Nationalparkverwaltung besteht aus der Nationalparkdirektorin oder dem Nationalparkdirektor als Geschäftsführerin bzw Geschäftsführer des Nationalparkfonds und der erforderlichen Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie ist die Geschäftsstelle des Salzburger Nationalparkfonds.</p> <p>(2) Nationalparkdirektorin bzw Nationalparkdirektor ist die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Dienststelle, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung unmittelbar mit der Vollziehung der Angelegenheiten des Nationalparks Hohe Tauern betraut ist. Über Vorschlag der Landesregierung ist vom Nationalparkkuratorium eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung zur Stellvertreterin bzw zum Stellvertreter der Nationalparkdirektorin bzw des Nationalparkdirektors zu bestellen.</p> <p>(3) Der Nationalparkdirektorin oder dem Nationalparkdirektor obliegen die Geschäftsführung des Nationalparkfonds, insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen sowie die Durchführung der zu vollziehenden Aufgaben einschließlich der rechtsverbindlichen Zeichnung in Vertretung der oder des Vorsitzenden des Nationalparkfonds und die Vertretung des Nationalparks in länderübergreifenden Gremien, sowie die Leitung der Nationalparkverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">Arten der Förderung § 17</p> <p>(1) Eine Förderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kann erfolgen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tragung der Kosten von Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Nationalparks; 2. die Gewährung von Beiträgen und Darlehen zu Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Nationalparks; 3. die Gewährung von Zuschüssen zu den Zinsen von aufgenommenen Darlehen; 4. die Übernahme von Planungsarbeiten für Förderungsvorhaben. <p>(2) Förderungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt werden, welche auf Grund dieses Gesetzes getroffen oder durch dieses Gesetz bewirkt werden.</p>	<p style="text-align: center;">2. Unterabschnitt Förderungen und Managementplan</p> <p style="text-align: center;">Arten der Förderung § 36</p> <p>Eine Förderung nach diesem Gesetz kann erfolgen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tragung der Kosten; 2. die Gewährung von Beiträgen und Darlehen; 3. die Gewährung von Zinszuschüssen für aufgenommene Darlehen; 4. die Übernahme von Planungsarbeiten.
<p style="text-align: center;">Grundsätze der Förderung § 19</p> <p>(1) Die Förderung hat die Eigeninitiative und Selbsthilfe der in der Nationalparkregion ansässigen Bevölkerung anzuregen und zu unterstützen. Die einzelnen Förderungsmaßnahmen sind unter</p>	<p style="text-align: center;">Grundsätze der Förderungsgewährung § 37</p> <p>(1) Förderungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt werden, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen oder durch dieses Gesetz bewirkt werden.</p>

<p>Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes, der Förderungskonzepte sowie der Ziele der Raumordnung aufeinander abzustimmen.</p> <p>(2) Die Förderung hat jedenfalls nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, dass jene Mehrkosten, die bei der Verwirklichung von Vorhaben im Nationalpark Hohe Tauern nur wegen der hier geltenden besonderen Schutzvorschriften entstehen, abgegolten werden.</p> <p>(3) Bei der Gewährung von Förderungen sind bereits geleistete oder noch zu leistende Entschädigungen und Abgeltungen zur Gänze zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>(2) Die Förderung hat die Eigeninitiative und Selbsthilfe der in der Nationalparkregion ansässigen Bevölkerung anzuregen und zu unterstützen. Die einzelnen Förderungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung gemäß § 2 sowie der Ziele der Raumordnung aufeinander abzustimmen.</p> <p>(3) Die Förderung hat nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, dass jedenfalls jene Mehrkosten, die bei der Verwirklichung von Vorhaben im Nationalpark nur wegen der hier geltenden besonderen Schutzvorschriften entstehen, abgegolten werden.</p> <p>(4) Bei der Gewährung von Förderungen sind bereits geleistete oder noch zu leistende Entschädigungen und Abgeltungen zur Gänze zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.</p>
<p style="text-align: center;">Förderungsrichtlinien § 18</p> <p>Das Nationalparkkuratorium hat Richtlinien für die Förderungsvergabe zu beschließen. Diese haben zu enthalten, welche Maßnahmen im Sinne des § 11 zur Erreichung des Zweckes des Fonds gefördert werden können sowie auf welche Arten (§ 17), für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen diese Förderung jeweils erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;">Förderungsrichtlinien § 38</p> <p>In Richtlinien für die Förderungsvergabe sind festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Maßnahmen, die gefördert werden können; 2. die Art der Förderung; 3. den Zeitraum der Förderung; 4. die Höhe der Förderung; 5. die näheren Bedingungen der Förderung.
<p style="text-align: center;">Verfahren und Verwendungsnachweis § 20</p> <p>(1) Ansuchen um Förderung sind direkt beim Fonds einzubringen.</p> <p>(2) Als Förderungswerber kommt jede Person in Betracht, die eine förderbare Maßnahme setzen will, für deren Ausführung die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Solche Voraussetzungen sind insbesondere die erforderlichen behördlichen Bewilligungen u. dgl. sowie die privatrechtliche und wirtschaftliche Möglichkeit der Ausführung des Vorhabens.</p> <p>(3) Der Förderungswerber ist tunlichst binnen drei Monaten zu benachrichtigen, ob seinem Ansuchen stattgegeben wird. Die Entscheidung über die Förderungsvergabe trifft das Nationalparkkuratorium.</p> <p>(4) Die Gewährung einer Förderung kann auch von Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.</p> <p>(5) Der Förderungswerber hat die zweckbestimmte Verwendung einer nach § 22 gewährten Förderung nachzuweisen.</p> <p>(6) Die Förderung ist einzustellen und gewährte Zuschüsse sind zurückzufordern, wenn der Förderungswerber den Nachweis gemäß Abs 5 nicht erbringt oder eine vom Nationalparkkuratorium gestellte Auflage oder Bedingung nicht einhält.</p>	<p style="text-align: center;">Verfahren und Verwendungsnachweis § 39</p> <p>(1) Ansuchen um Förderung sind direkt beim Nationalparkfonds einzubringen.</p> <p>(2) Als Förderungswerberin oder -werber kommt jede Person in Betracht, die eine förderbare Maßnahme setzen will, für deren Ausführung die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Solche Voraussetzungen sind insbesondere die erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die privatrechtliche und wirtschaftliche Möglichkeit der Ausführung des Vorhabens.</p> <p>(3) Die Gewährung einer Förderung kann auch mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.</p> <p>(4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist tunlichst binnen drei Monaten zu benachrichtigen, ob ihrem bzw seinem Ansuchen stattgegeben wird. Die Entscheidung über die Förderungsvergabe trifft das Nationalparkkuratorium.</p> <p>(5) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat die zweckbestimmte Verwendung der gewährten Förderung nachzuweisen.</p> <p>(6) Die Förderung ist einzustellen und gewährte Zuschüsse sind zurückzufordern, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber den Nachweis gemäß Abs 5 nicht erbringt</p>

	oder eine mit der Förderungsgewährung verbundene Auflage oder Bedingung nicht einhält.
	<p style="text-align: center;">Managementplan § 40</p> <p>(1) Die Nationalparkverwaltung hat für das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern einen Managementplan auszuarbeiten, der auf einen Planungshorizont von jeweils 9 Jahren auszurichten ist und alle zur Erreichung der Zielsetzung gemäß § 2 umzusetzenden Maßnahmen in den Geschäftsfeldern Naturraummanagement, Erhaltung der Kulturlandschaft, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Besucherinformation sowie Regionalentwicklung darstellen soll. Der Managementplan bedarf der Genehmigung des Nationalparkkuratoriums und ist in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Vor der Genehmigung sind der Fondsbeirat und der Nationalparkrat (Art II der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern zu hören.</p> <p>(2) Im Managementplan sind auch jene Maßnahmen vorzusehen, die erforderlich sind, um den Kriterien eines Schutzgebietes der Kategorie II entsprechend den Vorgaben der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) dauerhaft zu entsprechen.</p> <p>(3) Maßnahmen, die vom Nationalparkfonds selbst oder über dessen Auftrag in Umsetzung des Managementplans durchgeführt werden, unterliegen keiner Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.</p>
<p style="text-align: center;">Aufsicht § 22</p> <p>(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Diese ist jederzeit berechtigt, in die Fondsverwaltung Einsicht zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">3. Unterabschnitt Aufsicht und Berichtspflichten</p> <p style="text-align: center;">Aufsicht über den Fonds § 41</p> <p>(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Diese ist berechtigt, jederzeit in die Unterlagen der Fondsverwaltung Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.</p> <p>(2) Das Nationalparkkuratorium hat der Landesregierung jährlich bis 30. Juni des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr sowie bis 31. Oktober einen Jahresvoranschlag für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Den Unterlagen sind die Beratungsergebnisse des Fondsbeirates anzuschließen.</p>
<p style="text-align: center;">Tätigkeitsbericht, Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss § 21</p> <p>Das Nationalparkkuratorium hat der Landesregierung jährlich bis 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr sowie bis 30. Juni einen Jahresvoranschlag für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Den Unterlagen sind die Beratungsergebnisse des Fondsbeirates anzuschließen.</p>	<p style="text-align: center;">Jahresbericht der Landesregierung § 42</p> <p>Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über den Nationalpark Hohe Tauern, insbesondere auch über die Gebarung des Nationalparkfonds im vorangegangenen Kalenderjahr, vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">Anwendung des Naturschutzgesetzes</p>	

§ 29

(1) Mit dem im § 28 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt, soweit in diesem Gesetz - insbesondere nachstehend - nicht anderes bestimmt ist, für dessen Anwendungsbereich das Salzburger Naturschutzgesetz 1977, LGBl. Nr. 86, in der geltenden Fassung außer Kraft. Dies gilt vor allem für die Regelungen der geschützten Landschaftsteile in den §§ 8 bis 11, die Landschaftsschutzgebiete in den §§ 12 bis 14, die Naturschutzgebiete in den §§ 15 bis 17, die Naturparke im § 19, die Anzeigepflicht und die Ausführungsanzeige bestimmter Maßnahmen in den §§ 20 bzw. 21 des genannten Gesetzes.

(2) Als für den Bereich des Nationalparkes sinngemäß weiterhin anwendbares Recht werden aus dem Salzburger Naturschutzgesetz 1977 in der jeweils geltenden Fassung erklärt:

- a. die §§ 1 und 2 aus dem ersten Abschnitt;
- b. die Regelungen über Naturdenkmäler der §§ 4 bis 7;
- c. die grundsätzliche Regelung über den Begriff des Nationalparkes des § 18;
- d. die Bestimmungen über den Schutz von Pflanzen- und Tierarten in den §§ 22 bis 27;
- e. die Regelungen betreffend die Naturpflege- und Detailpläne des § 28 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landes als Träger von Privatreechten der Salzburger Nationalparkfonds zu treten hat;
- f. der § 29 betreffend das Naturschutzbuch mit der Maßgabe, daß für den Nationalpark Hohe Tauern eine eigene Abteilung zu führen ist, in der auch die Schutzgebiete nach diesem Gesetz auszuweisen sind;
- g. der § 30 über das Landschaftsinventar;
- h. der § 32 über den Zutritt und die Auskunfterteilung mit der Maßgabe, daß auch den Organen des Salzburger Nationalparkfonds die festgelegten Befugnisse zustehen;
- i. die Regelung betreffend die Durchführung von Maßnahmen des § 33 Abs. 1 und 2, und zwar dergestalt, daß an die Stelle des Landes als Träger von Privatreechten auch hier der Salzburger Nationalparkfonds tritt, daß sich die Regelung nicht auf die Kennzeichnung eines geschützten Gebietes erstreckt und auch die Pflegemaßnahmen des Salzburger Nationalparkfonds zum Gegenstand hat, sowie daß für Belastungen, die sich aus solchen Maßnahmen ergeben, keine Unentgeltlichkeit vorgesehen, sondern entsprechend den Bestimmungen über die Entschädigung vorzugehen ist;
- j. der § 37 über Sicherheitsleistungen, der § 39 Abs. 1 bis 4 betreffend die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes und die §§ 41 und 42 über Ansuchen um Bewilligungen und die Überprüfung des Hergestellten;
- k. die §§ 43 bis 45 betreffend den Naturschutzbeirat, den Naturschutzbeauftragten bzw. die Salzburger Berg- und Naturwacht;
- l. die Bestimmungen über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Gesetzesvollziehung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Mitwirkung in Naturschutzgebieten die Mitwirkung in den Kern- und Sonderschutzgebieten tritt und sich diese nur auf Maßnahmen der im § 4 Abs. 4 Z. 5, 6, 8, 11 und 12 genannten Art sowie die Verwendung von Motorflugzeugen einschließlich Hubschraubern bezieht; weiters tritt hiebei an die Stelle der Mitwirkung nach § 31 Abs. 2 und 3 jene an der Vollziehung des § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes.

(3) Bei dieser sinngemäßen Anwendung tritt an die Stelle von Landschaftsschutzgebieten die Außenzone und an die Stelle von Naturschutzgebieten die Kernzone bzw. das Sonderschutzgebiet. Dem Naturschutzbeirat sowie dem Naturschutzbeauftragten - ein solcher kann auch ausschließlich für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes bestellt werden - kommt für den Bereich des Nationalparkes auch die Wahrnehmung der Belange nach diesem Gesetz zu. Dies gilt auch für die Berg- und Naturwacht mit der Maßgabe, daß Voraussetzung für den Einsatz jedes Naturschutzwacheorganes ist, daß es seinen ordentlichen Wohnsitz in einem vom Nationalpark berührten politischen Bezirk hat.

Die Verweisung auf Bestimmungen des Naturschutzgesetzes wurde weitgehend aufgelöst und der Normenbestand an jeweils entsprechender Stelle in das Nationalparkgesetz übernommen (z.B. § 24 Mitwirkung der Bundespolizei).

	<p style="text-align: center;">5. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Verweisungen auf Bundesgesetze § 43</p> <p>(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesgesetzliche Vorschriften gelten als solche auf die Fassung, die diese durch Änderungen bis zu dem im Folgenden letztzitierten Gesetz, dieses einschließend, erhalten haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 50/2012; 2. Wehrgesetz 2001, BGBl I Nr 146/2001; Gesetz BGBl I Nr 50/2012. <p>(2) Die Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.</p>
	<p style="text-align: center;">Umsetzung von Gemeinschaftsrecht § 44</p> <p>Mit diesem Gesetz werden folgende gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ABl 1992 Nr L 206, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006, ABl 2006 Nr L 363, S 368. 2. Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), ABl 2010 L 20, S 7.
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen § 29</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.</p> <p>(2) Die Verordnungen gemäß den §§ 4 und 5 können schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Wirksamkeit frühestens ab diesem erlassen werden. Für diese erste Verordnungserlassung findet § 7 keine Anwendung. Die kollegialen Organe des Salzburger Nationalparkfonds sind so rechtzeitig zu bestellen, dass sie mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufnehmen können.</p> <p>(3) Verordnungen über den Pflanzen- und Tierartenschutz, Naturdenkmalerkklärungen, Bewilligungen und Berechtigungen u. dgl. nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 bzw. der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gelten als Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">In und Außerkrafttreten § 45</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 19. Oktober 1983 über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl Nr 106/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, außer Kraft.</p>
	<p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen § 46</p> <p>(1) Die im Zeitpunkt gemäß § 45 Abs 1 bestehenden Organe des Nationalparkfonds (Fondsbeirat, Nationalparkkuratorium, Vorsitzende bzw Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums) gelten für die restliche Funktionsdauer als entsprechende Organe im Sinn dieses Gesetzes.</p>

	<p>(2) Die Bestimmungen der §§ 14 bis 20 sind nur auf Verfahren anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt gemäß § 45 Abs 1 anhängig werden. Auf Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt bereits anhängig sind, finden die §§ 8, 25 und 29 Abs 2 lit j des gemäß § 45 Abs 2 außer Kraft getretenen Gesetzes weiterhin Anwendung.</p> <p>(3) Bescheide, die auf Grund des gemäß § 45 Abs 2 außer Kraft getretenen Gesetzes erteilt worden sind, oder Bescheide und Berechtigungen, auf die § 28 Abs 3 des außer Kraft getretenen Gesetzes anzuwenden war, gelten als Bescheide im Sinn dieses Gesetzes.</p>
	<p>Da die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Änderung der Regelung über Sonderschutzgebiete nicht übernommen wird, hat auch die entsprechende Anlage zu entfallen.</p>